

Das Landeskirchenamt, Referat Grundstücke, gibt nach Abstimmung mit dem synodalen Ausschuss Klima – Umwelt – Landwirtschaft der EKM folgende Hinweise an Gemeindekirchenräte, Kreiskirchenräte und Kreiskirchenämter sowie alle im Klimaschutz engagierten Gemeindeglieder

Rundschreiben des Landeskirchenamtes 2/2023

Entscheidungshilfen zur Umsetzung von Photovoltaik-Projekten auf kirchlichen Landwirtschaftsflächen der EKM

Allgemeines

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende bewusst. In den letzten 25 Jahren haben unsere Kirchengemeinden ca. 1.000 ha (ca. 50 ha versiegelte Standort- und Kranstellflächen, ca. 950 ha Baulast- und Abstandsflächen) für Windenergieprojekte und ca. 120 ha für Freiflächenphotovoltaik (FF-PV) zur Verfügung gestellt. Für eine erfolgreiche Energiewende ist neben den Errichtungen weiterer Windenergieanlagen jedoch auch eine Ausdehnung der Stromerzeugung mittels Photovoltaik notwendig, wofür grundsätzlich sowohl die Dächer kirchlicher Gebäude als auch landwirtschaftlich genutzte Flächen potenziell geeignet sind. Die Photovoltaik bietet einen netzstabilisierenden Ausgleich zur Windenergie mit ihren windschwächeren Sommermonaten und windintensiveren Wintermonaten.

Die EKM befürwortet den zügigen Ausbau von FF-PV auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Konflikt zwischen der Sicherung der Flächen für die nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln und der Flächenbereitstellung für Photovoltaik soll eine Entscheidungshilfe gegeben werden. Die Nahrungsmittel- und die Energieproduktion sollen eine gleichwertige Stellung in einem verantwortungsvollen Abwägungsprozess einnehmen.

Auf ertragsschwachen Landwirtschaftsflächen, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung zunehmend schwierig und wirtschaftlich weniger attraktiv erscheint, stellt die Energieerzeugung mittels Photovoltaik eine sinnvolle Zweitnutzung dar.

Innerhalb einer Region sind die Kommunen für die Steuerung und Planung der Errichtung von großflächigen FF-PV verantwortlich. Hierfür ist i. d. R. die Erstellung eines Bauleitplanes erforderlich.

Für die Errichtung von PV-Anlagen auf kirchlichen Grundstücken ist jeweils eine Einzelfallbewertung notwendig. Für die Entscheidungsfindung zu konkreten Investitionsvorhaben, auch mit Blick auf Agrar- und Umweltbelange, empfiehlt sich die Anwendung nachfolgender Kriterien.

Das hier Vorgelegte soll die Kreiskirchenämter und Gemeindekirchenräte bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Für weitere Nachfragen steht zudem Herr Thomas Wick vom Referat F4 des Landeskirchenamtes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Definition Freiflächenphotovoltaik (FF-PV)

Unter FF-PV versteht man eine Photovoltaikanlage, die nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade, sondern ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist. Es ist ein fest

montiertes System, bei dem mittels einer Unterkonstruktion die Photovoltaikmodule in einem optimalen Winkel zur Sonne (Azimut) ausgerichtet werden.

Neben den fest montierten Freiflächenanlagen gibt es auch nachgeführte Anlagen, sogenannte Tracker-Systeme, die dem Stand der Sonne folgen.

Die Flächeneffizienz von FF-PV ist vergleichsweise hoch: So liefern sie pro Flächeneinheit etwa 25- bis 65-mal so viel Strom wie Energiepflanzen.

Grundsätzliches zu FF-PV

- Der landwirtschaftliche Pächter darf durch den Entzug der kirchlichen Fläche nicht in seiner betrieblichen Existenz gefährdet sein.
- Der Pächter sollte die Möglichkeit haben mit der Pflege der FF-PV Flächen verlorene Einnahmen zu kompensieren (Vertrag Nutzungsberechtigter/ Landwirt). Die Pflegeentgelte liegen meist höher als der auf ertragsschwachen Böden zu erwirtschaftende Erlöse aus der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Der Pächter könnte mit entsprechenden Nutzungskonzepten (Schafe, Hühner) weiterhin die Fläche nutzen (Vertrag Nutzungsberechtigter/ Landwirt)
- Je nach Nutzungskonzept kann die FF-PV Fläche mit der Einsatz von besonderen wertvollen Grünlandmischungen (Stichwort Blühwiese, Bienenwiese...) aufgewertet werden.
- Das Thema „Ackerstatus“ darf keine Rolle spielen, da der Ackerstatus ein reines Förderinstrument im Sinne der Flächenbeihilfe ist. Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen werden in 30 Jahre (Nutzungsdauer der FF-PV) sicherlich nicht mehr den heutigen Vorgaben entsprechen.
- Den Kirchengemeinden bzw. der örtlichen Bevölkerung sollte möglichst ein attraktiver Strombezugstarif aus dem Projekt ermöglicht werden.
- Das derzeitige jährliche Entgeltniveau liegt bei mind. 5,5 % der Einspeiseerlöse, mind. aber 3.500 EUR/ha

Abwägungs- und Entscheidungskriterien für FF-PV

- Es soll geprüft werden, ob auch andere Flächen mit hohem Versiegelungsgrad, mit geringer Lebensraumfunktion oder in einer stark technisch geprägten Landschaft als Standortalternative bereitgestellt werden können. Diese wären der Landwirtschaftsfläche vorzuziehen.
- Planungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche sollten vorrangig auf ertragsschwachen Standorten mit einem geringen ökologischen wie auch ökonomischen Nutzwert umgesetzt werden. Die Definition eines ertragsschwachen Standortes ist vielschichtig und bedarf einer projekt- und standortbezogenen Einzelfallbetrachtung. Bei einer Bodenwertzahl von unter 35 kann von einem ertragsschwachen Standort ausgegangen werden. Aber auch eine Fläche mit höheren Bodenwertzahlen kann in einer niederschlagsarmen Region (z. B. Regenschatten des Harzes) oder aufgrund der topographischen Lage (steile Hanglage) oder der Bodenstruktur (flache Krume, steinig) oder erschwerter Zugänglichkeit als ertragsschwach bzw. geeignet eingestuft werden.
- Die Nutzungsart der Landwirtschaftsfläche kann im Abwägungsprozess ebenso betrachtet werden. So ist bei Grünland (im Gegensatz zu Ackerland) keine Nutzungsartenänderung

notwendig. Eine grünlandtypische Nutzung ist zumindest mit Kleinvieh (Schafe, Ziege, Hühner, u. ä.) auch weiterhin möglich.

- Sofern dem bisherigen Pächter die Möglichkeit gegeben wird, auf Basis eines Dienstleistungsvertrages die PV-Flächen zu pflegen, sollte die Frage der Pachtflächenkündigung kein Kriterium bei der Entscheidungsfindung sein.

Definition Agriphotovoltaik (Agri-PV)

Bei der Agri-PV wird die Fläche gleichzeitig für photovoltaische Stromerzeugung und für die landwirtschaftliche Produktion genutzt, indem zwischen den Photovoltaikmodulen ein 9 oder 12 m Bewirtschaftungsstreifen erhalten bleibt oder die Module so hoch aufgeständert werden, dass darunter eine Bewirtschaftung stattfinden kann. Dies erlaubt eine parallele Fortführung wertschöpfungssträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungen). Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden. Diese Form der kombinierten Flächennutzung kann landwirtschaftlichen Betrieben neue Optionen zur Anpassung an den strukturellen und an den Klimawandel bieten.

Die Agri-PV stellt aber gleichzeitig auch enorme Herausforderungen an die Bewirtschaftung bezüglich der einzusetzenden Landtechnik und auch hinsichtlich der Fragen im Zusammenhang mit dem Einfluss veränderter Licht- und Niederschlagsverhältnisse.

Da sich Agri-PV in Deutschland noch in der Entwicklungsphase befindet, ist derzeit noch unklar, welche Anlagentypen sich in der Praxis durchsetzen werden. Die Akzeptanz für Agri-PV könnte größer sein als für „klassische“ Solar-Freiflächenanlagen, Gründe dafür sind einerseits die doppelte Fördermöglichkeit und andererseits der geringere Flächenverlust.

Grundsätzliches zu Agri-PV

- Bei der Pächterauswahl kann das kirchliche Pachtvergabeverfahren nur bedingt Anwendung finden, da die Bereitschaft, sich auf die erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen einzulassen, im Vordergrund stehen muss.
- Die Pächter benötigen einen „Anreiz“ für die Bewirtschaftung (pachtfrei, 30-jähriger Pachtvertrag, o. ä.)
- Der bestehende Pachtvertrag (Landwirtschaft) muss in einen neuen Pachtvertrag „Landwirtschaft/ Agri-PV“ umgewandelt werden
- Da es sich um ein neues Nutzungskonzept handelt, hat sich noch kein gesichertes Entgeltniveau etabliert. Es ist davon auszugehen, dass das zu verhandelnde Entgelt etwas geringer als bei FF-PV ausfallen könnte.
- Eine enge Abstimmung mit dem Pächter ist zwingend notwendig, da die Bewirtschaftung der Fläche nicht unproblematisch ist.
- Zwischen dem Pächter und dem Nutzungsberechtigten müssen die Haftungsfragen (Schäden an der PV-Anlage während der Bewirtschaftung durch Steinschlag o. ä.) geklärt werden, das heißt der Pächter müsste im Idealfall aus der Haftung genommen werden.
- Agri-PV scheint daher eher ein Modell für landwirtschaftliche Grundstückseigentümer zu sein, die auf ihrer Eigentumsfläche in Eigenverantwortung als Landwirt sowohl eine landwirtschaftliche als auch energetische Produktion realisieren wollen.

- Kann bei der Planung für eine Agri-PV noch zwischen einer Realisierung auf Grün- oder Ackerland ausgewählt werden, sollte der Grünlandfläche der Vorzug eingeräumt werden. Die Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen ist bei Grünland in der Art und Häufigkeit geeigneter als bei einer ackerbaulichen Nutzung der Zwischenräume.

Abwägungs- und Entscheidungskriterien für Agri-PV

- Im Gegensatz zur FF-PV spielt die Ertragsfähigkeit der Landwirtschaftsflächen bei der Agri-PV keine Rolle.
- Es muss sichergestellt werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb (im Idealfall der bisherige Pächter) vorhanden ist, der die Bewirtschaftung der Flächen langfristig absichert.

Definition Floatingphotovoltaik (Wasser-PV)

- Es handelt sich hier um schwimmende, das heißt auf Pontons installierte PV-Module die aneinandergereiht auf dem Wasser fixiert werden. Floating-PV eignet sich für größere natürliche Binnengewässer aber auch für Kies- oder Abbauseen.
- Es gibt noch keine gesicherten Erfahrungswerte zum Entgelt. Es ist davon auszugehen, dass das zu verhandelnde Entgelt auf dem Niveau der FF-PV liegt.

Grundsätzliches zu Wasser-PV

- Mit dieser Form des Modulaufbaus werden keine landwirtschaftlichen Flächen aus der Produktion genommen.
- Der Klimawandel verursacht u. a. eine Erwärmung des Wassers, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Gewässerflora und -fauna hat. Eine Beschattung der Gewässeroberfläche kann dieser Entwicklung im gewissen Umfang positiv entgegenwirken.
- Freizeitaktivitäten, wie Schwimmen und Angeln, sind im direkten Umfeld der Wasser-PV weiterhin (eventuell nur eingeschränkt) möglich.
- Aufgrund der höheren Aufbau-/Investitionskosten eignet sich diese Variante eher für größere Binnengewässer.

Abwägungs- und Entscheidungskriterien für Wasser-PV

- Um den positiven Effekt der Beschattung aufrecht zu erhalten, sollten maximal 15 % der Wasseroberfläche mit Modulen belegt werden.

Abschließende Hinweise

Es soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass trotz Anwendung der obigen allgemeinen Hinweise über jedes Projekt in Abhängigkeit von der konkreten Situation individuell zu entscheiden ist. So macht es z. B. wenig Sinn, einen Projektantrag abzulehnen, wenn sämtliche Nachbarflächen für eine PV-Nutzung vorgesehen sind. Auch die Form der Betreibergesellschaft (z. B. Bürgerenergiegenossenschaft o.ä.) kann eine Entscheidung positiv beeinflussen.

Bei der Entscheidungsfindung im Gemeindegkirchenrat geht es allein um die grundsätzliche Entscheidung über die Zurverfügungstellung kirchlicher Flächen für ein bestimmtes Projekt. Im Zuge des sich dann anschließenden und durch den Nutzungsberechtigten einzuleitenden Genehmigungsverfahrens werden baurechtliche und naturschutzfachliche Belange untersucht und geprüft, so dass es durchaus möglich sein kann, dass bestimmte Projekte nicht realisiert werden können. In den entsprechenden kirchlichen Nutzungsverträgen wird dies mit Ausstiegsfristen entsprechend berücksichtigt. Die baurechtliche und naturschutzfachliche Einordnung des Projektes muss daher nicht Bestandteil der grundsätzlichen Entscheidung des Gemeindegkirchenrates sein.

Magdeburg im März 2023